

Aktenzeichen: 7 AZR 254/84

Bundesarbeitsgericht 7. Senat Urteil vom 11. Dezember 1985
- 7 AZR 254/84 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 19. August 1983
Freiburg - 5 Ca 413/82 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 28. März 1984
Baden-Württemberg - 8 Sa 146/83 -
(Freiburg)

Für die Amtliche Sammlung:	Nein
Für die Fachpresse:	Nein
Für das Bundesarchiv:	Nein

Entscheidungsstichwort:

Anrechnung von Rente auf tarifliches Übergangsgeld

Gesetz:

SchwBG § 42; BAT § 63 Abs. 5

Leitsätze:

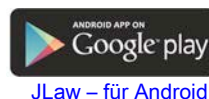
K e i n e

Hinweise des Senats:

Für nach dem 31. Dezember 1981 beendete Arbeitsverhältnisse gilt § 42 SchwBG n.F.; er steht der in § 63 Abs. 5 BAT vorgesehenen Anrechnung von Renten auf das Übergangsgeld nicht entgegen und ist verfassungsgemäß (Bestätigung von BAG 46, 245).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



7 AZR 254/84

8 Sa 146/83 Baden-Württemberg

Verkündet am
11. Dezember 1985

Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Dezember 1985 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Seidensticker, die Richter Roeper und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Imdahl und Dr. Gentz für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom
28. März 1984 - 8 Sa 146/83 - wird zurückge-
wiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der am 15. Juni 1921 geborene Kläger war seit dem Jahre
1963 als Lehrer im Angestelltenverhältnis bei dem beklagten Land
beschäftigt. Er bezieht wegen einer Kriegsbeschädigung mit einer
Minderung der Erwerbsfähigkeit um 40 % eine Versorgungsrente nach
dem Bundesversorgungsgesetz. Der Kläger ist als Schwerbehinderter
anerkannt, seine Minderung der Erwerbsfähigkeit beträgt insgesamt
60 %.

Am 14. Februar 1982 beantragte der Kläger Altersruhegeld
aus der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 25 Abs. 1 AVG ab
dem 1. August 1982. Mit Schreiben vom 6. März 1982 an das
Oberschulamt F beantragte er Übergangsgeld ohne Anrechnung
der Rente. Das Oberschulamt teilte dem Kläger mit Bescheid vom
4. Juni 1982 mit, das zu zahlende Übergangsgeld sei um die So-
zialversicherungs- und die VBL-Rente zu kürzen. Am 31. Juli 1982
schied der Kläger aufgrund eines Auflösungsvertrages aus dem Ar-
beitsverhältnis bei dem beklagten Land aus. Ab dem 1. August
1982 erhält er Altersruhegeld gemäß § 25 Abs. 1 AVG sowie eine
Rente aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (VBL).



Zwischen den Parteien besteht Einigkeit darüber, daß der Kläger gemäß den §§ 62 ff. BAT Übergangsgeld für den Zeitraum von August bis November 1982 zu beanspruchen hat, auf das die Versorgungsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht anzurechnet wird. Die Parteien streiten aber darüber, ob die Sozialversicherungsrente und die VBL-Rente auf das Übergangsgeld anzurechnen sind. Sie haben deswegen vereinbart, das Übergangsgeld solle erst nach Abschluß des vorliegenden Rechtsstreits zur Auszahlung kommen.

Der Kläger hält die Anrechnungsvorschrift des § 63 Abs. 5 Satz 1 BAT für unwirksam und § 42 SchwbG n.F. für verfassungswidrig. Jedenfalls für die Gruppe der früheren Schwerkriegsbeschädigten müsse es bei dem von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts erkannten Anrechnungsverbot bleiben. Dies ergebe sich auch aus § 45 Abs. 2 SchwbG.

Der Kläger hat beantragt:

1. Es wird festgestellt, daß das beklagte Land nicht berechtigt ist, die ab 1. August 1982 zu gewährende Rente der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte auf das Übergangsgeld anzurechnen.
2. Es wird festgestellt, daß das beklagte Land nicht berechtigt ist, die ab 1. August 1982 zu gewährende VBL-Rente auf das Übergangsgeld anzurechnen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen, und die Auffassung vertreten, § 63 Abs. 5 Satz 1 BAT verstoße infolge der Änderung des § 42 SchwbG nicht mehr gegen höherrangiges



Recht. Die Gesetzesänderung verstoße weder gegen den Gleichheitssatz noch gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Klageanträge weiter. Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet, denn die Vorinstanzen haben die Klage zu Recht abgewiesen.

I. Die Klage ist zulässig. Für die vom Kläger erhobene Feststellungsklage besteht ein rechtliches Interesse nach § 256 Abs. 1 ZPO. Bei Streitigkeiten der vorliegenden Art ist ein Feststellungsantrag besonders geeignet, den zwischen den Parteien streitigen Komplex insgesamt zu bereinigen; auch kann davon ausgegangen werden, daß das beklagte Land als Körperschaft des öffentlichen Rechts einem Feststellungsurteil Folge leisten wird (vgl. z.B. BAG 26, 338, 340 = AP Nr. 1 zu § 33 SchwBeschG 1961 m.w.N.).

II. Die Klage ist unbegründet. Der Kläger muß sich die Sozialversicherungsrente und die VBL-Rente auf das Übergangsgeld anrechnen lassen.

1. Auf das Arbeitsverhältnis kommt – wie die Vorinstanzen



festgestellt haben und zwischen den Parteien unstreitig ist - der BAT zur Anwendung. Der Kläger erfüllt die tariflichen Voraussetzungen für die Gewährung von Übergangsgeld. Nach § 62 Abs. 1 BAT steht einem vollbeschäftigten Angestellten, der am Tage der Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 21. Lebensjahr vollendet hat und in einem ununterbrochenen Angestelltenverhältnis von mindestens einem Jahr bei demselben Arbeitgeber gestanden hat, beim Ausscheiden ein Übergangsgeld zu. Der Kläger ist nach mehr als 18-jähriger Tätigkeit bei dem beklagten Land im 62. Lebensjahr in den Ruhestand getreten. Zwar ist das Arbeitsverhältnis durch Auflösungsvertrag beendet worden (§ 62 Abs. 2 Buchst. c BAT); gleichwohl besteht Anspruch auf Übergangsgeld, weil der Kläger den Auflösungsvertrag wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 AVG geschlossen hat (§ 62 Abs. 3 Nr. 1 d BAT).

2. Jedoch enthält § 63 Abs. 5 BAT eine Anrechnungsvorschrift. Dessen Sätze 1 und 2 bestimmen:

"Werden dem Angestellten laufende Versorgungsbezüge, laufende Unterstützungen, Arbeitslosengeld, Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) oder sonstige laufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt, so erhält er das Übergangsgeld nur insoweit, als die genannten Bezüge für denselben Zeitraum hinter dem Übergangsgeld zurückbleiben. Das gleiche gilt für laufende Bezüge oder Renten aus einer Versorgung durch den Arbeitgeber oder aus einer Versorgungseinrichtung, zu der der Arbeitgeber die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat."

Demnach ist der tarifliche Anspruch auf Übergangsgeld



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



grundsätzlich in Höhe gleichzeitig gezahlter Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu kürzen. Dasselbe gilt für Renten aus der VBL, weil der Arbeitgeber hierfür Beiträge leistet (Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, BAT, Stand Mai 1985, § 63 Anm. 7; Böhm/Spiertz/Sponer/Steinherr, BAT, Stand Juni 1985, § 63 Rz 14; Uttlinger/Breier/Kiefer, BAT, Stand Juli 1985, § 63 Erl. 10; Crisolli/Tiedtke/Ramdohr, Das Tarifrecht der Angestellten im öffentlichen Dienst, Stand August 1985, § 63 BAT, Erl. 36, 38). Zwar werden in § 63 Abs. 5 Satz 4 BAT bestimmte Renten und Leistungen von der Anrechnung ausgenommen. Darunter fällt aber das dem Kläger zustehende von der BfA zu zahlende vorgezogene Altersruhegeld ebensowenig wie die Zusatzrente aus der VBL. Von dieser Rechtslage, die unter allgemeinen tarifrechtlichen Gesichtspunkten unbedenklich ist (BAG 26, 338, 341 m.w.N.), gehen mit Recht auch die Vorinstanzen aus. Angriffe der Revision werden insoweit nicht erhoben.

3. Der Anrechnung nach § 63 Abs. 5 Satz 1, 2 BAT steht § 42 SchwbG nicht entgegen. Für nach dem 31. Dezember 1981 beendete Arbeitsverhältnisse - und damit für das am 31. Juli 1982 beendete Arbeitsverhältnis des Klägers - gilt § 42 SchwbG in der Fassung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I, S. 1523). Hiervon geht auch der Kläger aus. Er meint jedoch, auch in dieser Neufassung verbiete § 42 SchwbG die in § 63 Abs. 5 BAT vorgesehene Anrechnung. Dieser Ansicht ist nicht zu folgen.

Gemäß § 42 SchwbG in der Fassung vom 22. Dezember 1981 dürfen bei der Bemessung des Arbeitsentgelts und der Dienstbezüge



aus einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis Renten und vergleichbare Leistungen, die wegen der Behinderung bezogen werden, nicht berücksichtigt werden. Vor allem ist es unzulässig, sie ganz oder teilweise auf das Arbeitsentgelt oder die Dienstbezüge anzurechnen. Das Anrechnungsverbot des § 42 SchwbG n.F. gilt also nur für Arbeitsentgelte und Dienstbezüge, die aus "bestehenden Beschäftigungsverhältnissen" herrühren. Hierzu gehört das tarifliche Übergangsgeld nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht. Der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts hat diese Auffassung in seinem Urteil vom 16. November 1982 (BAG 40, 355, 358 f. = AP Nr. 8 zu § 42 SchwbG, zu III 2 der Gründe) eingehend begründet und insbesondere ausgeführt, der Zweck des Übergangsgeldes betreffe die besondere Lage, in der sich ein Arbeitnehmer nach seinem Ausscheiden befinde. Dazu hatte der Dritte Senat vor allem unter Hinweis auf die Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 9/842, S. 52) auf den ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers verwiesen, gerade diese tarifliche Leistung von dem gesetzlichen Anrechnungsverbot auszunehmen. An dieser Auffassung hat der Dritte Senat in mehreren Urteilen vom 21. August 1984 festgehalten (u.a. - 3 AZR 565/83 - BAG 46, 245, 248 f. = AP Nr. 13 zu § 42 SchwbG, zu I 2 b der Gründe). Der erkennende Senat schließt sich dem an.

4. Die Revision hält die Vorschrift des § 42 SchwbG n.F. für verfassungswidrig, weil sie die Rechtslage zum Nachteil der Schwerbehinderten - und insbesondere der Kriegsbeschädigten - rückwirkend geändert habe. Diese Auffassung, die bereits der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts in dem angeführten Urteil



vom 21. August 1984 mit eingehender Begründung zurückgewiesen hat, wird auch vom erkennenden Senat nicht geteilt.

a) Das Willkürverbot des Art. 3 Abs. 1 GG ist nicht verletzt. Daher kann dahinstehen, ob der Kläger aus einer solchen Verletzung überhaupt die von ihm begehrte Rechtsfolge herleiten könnte.

Nach § 83 BVG dürfen bei der Bemessung des Arbeitsentgeltes Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht zum Nachteil der Versorgungsberechtigten berücksichtigt werden; insbesondere ist es unzulässig, die Versorgungsbezüge ganz oder teilweise auf das Entgelt anzurechnen. Dagegen ist nach § 42 SchwbG n.F. die Anrechnung von Renten nur bei Arbeitsentgelt aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis untersagt. Für diese Unterscheidung sprechen sachlich einleuchtende Gründe. Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz sollen die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen ausgleichen, die eine Person durch eine militärische oder militärähnliche Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung eines militärischen oder militärähnlichen Dienstes oder durch die diesem Dienst eigentümlichen Verhältnisse erlitten hat. Sie schaffen einen unmittelbaren Ausgleich für erlittene Körperschäden. Hingegen setzt das Schwerbehindertengesetz als anrechnungsfähig dieselben Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung voraus, die auch ein Nicht-Behinderter zu einem späteren Zeitpunkt erwerben könnte. Dieser Unterschied rechtfertigt eine differenzierende Regelung (BAG Urteil vom 21. August 1984, aaO, unter



II 1 der Gründe).

b) Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG ist ebenfalls nicht verletzt. Dabei kann hier dahingestellt bleiben, inwieweit der tarifliche Anspruch auf Übergangsgeld Eigentumsschutz nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG genießt (vgl. dazu BVerfGE 42, 263, 294; 45, 142, 179; Maunz/Dürig, GG, Stand Januar 1985, Art. 14 Rz 190). Denn im vorliegenden Zusammenhang geht es nicht um den Entzug einer von den Tarifvertragsparteien geschaffenen, vom schwerbehinderten Arbeitnehmer während des Arbeitsverhältnisses bereits erdienten vermögenswerten Rechtsposition durch den Gesetzgeber, sondern um die Aufhebung einer vom Gesetzgeber den Schwerbehinderten wegen ihrer Schwerbehinderteneigenschaft gewährten, vom Tarifvertrag gar nicht vorgesehenen Vergünstigung. Ein zu Gunsten der Schwerbehinderten wirksames gesetzliches Anrechnungsverbot ist weggefallen, so daß der Kläger seither denselben Berechnungsvorschriften des Tarifvertrages unterworfen ist wie seine Kollegen. Ihm verbleiben Ansprüche in dem Umfange, den der Tarifvertrag ursprünglich für alle vorsah. Ein enteignungsgleicher Eingriff kann darin nicht gesehen werden (vgl. BAG Urteil vom 21. August 1984, aaO, unter II 2 der Gründe).

c) Der Kläger macht erfolglos geltend, die durch das Zweite Haushaltsstrukturgesetz eingeführte Einschränkung des Anrechnungsverbotes zu Gunsten Schwerbehinderter verletze das Rechtsstaatsprinzip, weil sein Vertrauen auf den Fortbestand von Sozialleistungen enttäuscht worden sei.

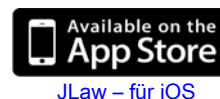


aa) Das Landesarbeitsgericht hat hierzu ausgeführt, nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seien belastende Gesetze, die sich eine echte Rückwirkung beilegen, regelmäßig wegen Verstoßes gegen das im Rechtsstaatsprinzip enthaltene Gebot der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes verfassungswidrig. Echte Rückwirkung sei hier aber deshalb nicht gegeben, weil das Gesetz nicht nachträglich ändernd in einen abgewickelten, der Vergangenheit angehörenden Sachverhalt eingreife. Jedoch liege ein Fall der sogenannten unechten Rückwirkung vor, da die Neufassung des § 42 SchwbG auf gegenwärtige und noch nicht abgeschlossene Sachverhalte und Rechtsbeziehungen einwirke, so daß auch dann das Vertrauen, das der Bürger in den Fortbestand der bis dahin bestehenden Rechtslage investiert habe, schutzwürdig sein könne. Hier erfordere der Einzelfall eine Güterabwägung zwischen dem Recht des Staates, seine Gesetzgebung weiterzuentwickeln und neuen Problemlagen anzupassen, und dem Vertrauen des Bürgers in den Fortbestand günstiger Rechtsvorschriften. Im Bereich des Sozialrechts erhalte das Prinzip des Vertrauensschutzes besonderes Gewicht. Der Bürger solle sich auf den Fortbestand seiner finanziellen Situation verlassen können, wenn er im Hinblick darauf Dispositionen getroffen habe und durch die Gesetzesänderung in eine wesentlich schlechtere wirtschaftliche Lage geraten würde. Dabei unterliege der Staat einem Übermaßverbot: Die Gesetzesänderung müsse zur Verfolgung des bestimmten Zwecks geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein.

Die Beseitigung des Anrechnungsverbots für Bezüge nach Beendigung des Dienstverhältnisses des Angestellten sei jedenfalls



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



für den Fall unbedenklich, in dem der Angestellte erst nach Inkrafttreten des Gesetzes aus dem Dienstverhältnis ausscheide oder - wie hier - erst 1 1/2 Monate nach dem Inkrafttreten flexibles Altersruhegeld beantrage und erst nach über sechs Monaten auf einvernehmliche Beendigung seines Arbeitsverhältnisses antrage. Daß der Kläger schon vor dem 1. Januar 1982 bestimmte Dispositionen getroffen habe, sei vom Kläger im einzelnen nicht dargelegt worden. Nach Inkrafttreten der Neufassung des § 42 SchwbG habe der Kläger aber nicht mehr erwarten können, daß nicht angerechnet werde. Abgesehen davon treffe die Anrechnung den Kläger nicht allzu schwer, da er neben seiner Altersrente und der VBL-Rente noch Versorgungsrente beziehe, also in seiner wirtschaftlichen Existenz gesichert sei. Andererseits sei der Zweck der Gesetzesänderung, nämlich die Beseitigung von Doppelleistungen, im Hinblick auf die schwierige Wirtschaftslage und die prekäre Situation der öffentlichen Haushalte im Interesse des Gemeinwohls dringend geboten, zumal das Übergangsgeld seine ursprüngliche Bedeutung weitgehend verloren habe. Deshalb führe die Abwägung der beiderseitigen Belange zu dem Ergebnis, daß die Anwendung des § 42 SchwbG nicht gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit verstoße.

bb) Soweit diese Darlegungen Tatsachenfeststellungen enthalten, ist der Senat hieran gebunden, da der Kläger weder einen Antrag auf Tatbestandsberichtigung gestellt noch Verfahrensrügen erhoben hat (§ 561 Abs. 2 ZPO). Die verfassungsrechtliche Würdigung steht mit den Ausführungen des Dritten Senats des Bundesarbeitsgerichts in dessen Urteil vom 21. August 1984 (aaO, unter II 3



der Gründe) in Einklang. Der erkennende Senat teilt die Auffassung des Dritten Senats und des angefochtenen Urteils.

Zur verfassungsmäßigen Ordnung (Art. 20 Abs. 3 GG) der Bundesrepublik Deutschland gehört das Rechtsstaatsprinzip. Dieses steht jedoch einer Änderung sozialer Schutzvorschriften nicht schlechthin entgegen. Der Bürger kann lediglich erwarten, daß sein berechtigtes Vertrauen in die bestehende Rechtslage gewahrt wird. § 42 SchwbG n.F. greift dabei nicht nachträglich ändernd in abgewickelte, der Vergangenheit angehörende Tatbestände ein (Fall der echten oder retroaktiven Rückwirkung). Denn diese Bestimmung war, als der Kläger aus dem Arbeitsverhältnis ausschied, bereits seit Monaten in Kraft. Der Kläger hatte die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 31. Juli 1982 am 1. Januar 1982 noch nicht einmal in Gang gesetzt.

§ 42 SchwbG ist auch nicht mit unechter (retrospektiver) Rückwirkung (vgl. hierzu die Nachweise im angeführten BAG Urteil vom 21. August 1984, zu II 3 c der Gründe) in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise geändert worden. Denn ein schwerbehinderter Arbeitnehmer konnte nicht berechtigterweise auf den Fortbestand der Regelung nach § 42 SchwbG a.F. vertrauen.

Soweit er die alte Rechtslage überhaupt kannte und auf sie vertraute, mußte er sich bewußt sein, daß die Nichtanrechnung der Renten auf das Übergangsgeld unter dem Vorbehalt der Fortgeltung des § 42 SchwbG a.F. in der vom Bundesarbeitsgericht vertretenen Auslegung stand. Erst diese Auslegung, die den Begriff des



"Arbeitsentgelts" in § 42 SchwbG a.F. weit faßte und ihn nicht nur auf die während des Arbeitsverhältnisses zu erbringenden Gegenleistungen des Arbeitgebers, sondern auch auf das tarifliche Übergangsgeld bezog, hatte - entgegen der von den Tarifvertragsparteien angeordneten Anrechnung - zu der Vergünstigung der Nichtanrechnung geführt. Ob das Bundesarbeitsgericht an dieser Auslegung festhalten würde, war ungewiß. Es mußte aber auch damit gerechnet werden, daß der Gesetzgeber die durch diese Auslegung geschaffene Vergünstigung als sozialpolitisch ungerechtfertigt ansehen würde, zumal sie dem erkennbaren Willen der Tarifvertragsparteien widersprach, die mit dem Übergangsgeld den Zweck verfolgt hatten, die Versorgung des ausgeschiedenen Arbeitnehmers für eine Übergangszeit bis zur Höhe seines bisherigen Arbeitsentgelts aufzustocken. Bei dieser Sachlage konnte ein schutzwürdiges Vertrauen nicht entstehen, so daß es - entgegen der Auffassung der Revision - auch keiner gesetzlichen Übergangsregelung bedurfte.

d) Sonstige verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 42 SchwbG n.F. sind nicht ersichtlich und werden vom Kläger auch nicht geltend gemacht. Die beantragte Aussetzung des Verfahrens kam daher nicht in Betracht.

5. An der dargelegten Rechtslage ändert sich nichts dadurch, daß der Kläger in seiner Erwerbsfähigkeit durch eine Kriegsschädigung gemindert ist.

a) Eine Besserstellung des Klägers ergibt sich nicht dadurch,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



daß seine Schwerbehinderteneigenschaft teilweise und möglicherweise sogar ganz überwiegend auf einer Kriegsbeschädigung beruht. Das Schwerbehindertengesetz differenziert nicht nach dem Grund der Behinderung. Nach seinem § 1 sind Schwerbehinderte Personen, die körperlich, geistig oder seelisch behindert und infolge ihrer Behinderung in ihrer Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 v.H. gemindert sind, sofern sie rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes wohnen, sich gewöhnlich aufhalten oder eine Beschäftigung als Arbeitnehmer ausüben. Auf den Kläger kommt daher wie auf alle Schwerbehinderten § 42 SchwbG zur Anwendung. Der Gesetzgeber war einerseits nicht gehindert, den Kreis der Schwerbehinderten gegenüber der früheren Gesetzeslage weiter zu fassen, und er ist andererseits nicht gehindert, allen Schwerbehinderten unabhängig von der Ursache der Behinderung die gleiche Rechtsstellung einzuräumen, wie es insbesondere auch in § 45 Abs. 1 SchwbG zum Ausdruck kommt. Danach besteht entgegen der Auffassung der Revision das Anrechnungsverbot auch nicht wenigstens für Kriegsbeschädigte in dem Umfang fort, wie es bis zum 31. Dezember 1981 bestanden hat; gerade § 45 Abs. 1 SchwbG, auf den sich der Kläger beruft, gibt dafür keinen Anhalt.

b) Entgegen der Auffassung der Revision führt auch § 45 Abs. 2 SchwbG nicht dazu, daß auf den Kläger noch § 33 SchwBeschG 1961 oder § 42 SchwbG a.F. anzuwenden ist. Nach § 45 Abs. 2 SchwbG bleiben Vergünstigungen, die aufgrund bisher geltender Rechtsvorschriften gewährt werden, unberührt. Damit wird der Gesetzgeber nicht gehindert, das Schwerbeschädigtengesetz und das Schwerbehindertengesetz auch für den Kreis der Kriegsbeschädigten



wie geschehen zu ändern. Vielmehr wird lediglich klargestellt, daß bis zu einer Neuregelung das bisher geltende Recht unberührt bleibt und die bisherigen Vergünstigungen weiter ihre Gültigkeit behalten (Wilrodt/Neumann, SchwbG, 6. Aufl. 1984, § 45 Rz 2; Jung/Cramer, SchwbG, 2. Aufl. 1980, § 45 Rz 2; Weber, SchwbG, Stand Mai 1985, § 45 Anm. 1; Gröninger, SchwbG, Stand Juni 1984, § 45 Erl. 2). Die Annahme, die Neuregelung des § 42 SchwbG habe wegen dessen § 45 Abs. 2 nicht die Kriegsbeschädigten erfassen wollen, entbehrt daher jeglicher Grundlage.

Dr. Seidensticker

Roeper

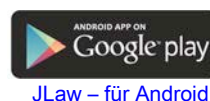
Dr. Steckhan

Imdahl

Dr. Gentz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)